

BGer 1B_28/2007 vom 9. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_28_2007

FR: TF 1B_28/2007 du 9 mars 2007

IT: TF 1B_28/2007 del 9 marzo 2007

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 109 BGG entscheiden die Abteilungen in Dreierbesetzung bei Einstimmigkeit über die Abweisung offensichtlich unbegründeter Beschwerden (Abs. 2 lit. a). Der Entscheid wird summarisch begründet (Abs. 3).

E. 1.2

Die vom Beschwerdeführer persönlich verfassten Schreiben genügen, soweit sie sich überhaupt auf die angefochtene Verfügung beziehen, den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Darauf kann nicht eingetreten werden. Wie bereits im Urteil vom 1. März 2007 (E. 1.3) gesagt, schadet dies dem Beschwerdeführer im Ergebnis nicht, da er anwaltlich vertreten ist und der Anwalt die aus seiner Sicht erforderlichen Schritte gegen die den Beschwerdeführer belastenden Entscheide unternimmt.

E. 1.3

Zur Eingabe des Anwalts des Beschwerdeführers ist Folgendes zu bemerken:

Ob er erneut eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen will, ist unklar (vgl. Beschwerde S. 3 f. Ziff. 3). Sollte dies der Fall sein, wäre das Vorbringen jedenfalls unbehelflich. Wie sich aus der angefochtenen Verfügung (S. 2) ergibt, hat der Beschwerdeführer auf mündliche Anhörung durch den Haftrichter verzichtet. Bei dieser Sachlage wäre es widersprüchlich, wenn er sich über eine Verletzung des rechtlichen Gehörs beklagen sollte. Es kann auf die Ausführungen dazu im Urteil vom 1. März 2007 (E. 2) verwiesen werden.

Der Anwalt des Beschwerdeführers bringt vor, die Dauer der Haft übersteige jene der zu erwartenden Strafe; überdies könne die Wiederholungsgefahr durch Ersatzmassnahmen hinreichend eingedämmt werden. Auch dazu hat sich das Bundesgericht im Urteil vom 1. März 2007 (E. 3) bereits geäußert, worauf verwiesen werden kann. Die Haft ist in diesem Sinne nach wie vor verhältnismässig.

E. 2

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Die Mittellosigkeit des Beschwerdeführers ist nicht hinreichend belegt (vgl. dazu Urteil vom 1. März 2007 E. 4.2). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG kann deshalb nicht bewilligt werden.

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG werden dem Beschwerdeführer gleichwohl keine Kosten auferlegt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.